

**Helga Spindler**

## **Aktivierende Ansätze in der Sozialhilfe**

### **1) Voraussetzungen in der deutschen Sozialhilfe**

Die Sozialhilfe scheint in vieler Hinsicht ein geeignetes System für die soziale Sicherheit in einer sich fragmentierenden Gesellschaft mit unsteten Familien- und Erwerbsverläufen zu sein.

Einmal ist sie steuerfinanziert und belastet damit nicht direkt die Lohnnebenkosten. Zweitens ist sie im Leistungsbereich nicht starr typisierend sondern individuell ausgerichtet auf den Grundlebensbedarf, das Existenzminimum, und drittens ist sie subsidiär, nachrangig. Das heißt: die Bedürftigkeit wird zeitnah überprüft, erfordert den Einsatz von verfügbaren Eigenmitteln, Einkommen und Vermögen und fordert auch das soziale Netz der unterhaltsverpflichteten Verwandten. Außerdem verlangt sie den zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft und ist damit auf Mitwirkung bei der Beendigung des Bezugs angelegt. ( Witterstätter 2000, S. 17 f., 38 f., 60f. ) Sie ermöglicht gezielt regional begrenzte soziale Unterstützung, ohne als Fürsorgeleistung durch internationale Exportpflicht belastet zu sein, wie die übrigen Sozialleistungen, die nach Art.4 VO (EWG) Nr. 1408/71 der sozialen Sicherheit zugerechnet werden.

Das System bietet in seiner Komplexität auch eine Grundlage für aktivierende Hilfen, zumal es nicht nur Geldleistung, sondern gerade auch persönliche Hilfe, § 8 BSHG, als Dienstleistung umfaßt. Sozialhilfe ist eigentlich in ihrer Aufgabenbestimmung – dem Berechtigten durch Existenzsicherung zum menschenwürdigen Leben zu verhelfen und ihn gleichzeitig zu befähigen, wieder unabhängig von ihr zu werden - den Aufgaben der sozialen Arbeit sehr verwandt. ( Spindler 2000a, S. 357 ).

Offensichtlich ist sie aber bisher nicht in diese Richtung genutzt worden, was weniger an den Regeln und ihrer Zielsetzung ( so schon die Begründung zum BSHG ,BT Drucksache 3/1799 ) zu liegen schien, als an der Implementierung.

### **1a) Einschränkende Ausgangsbedingungen und fehlende Übereinstimmung der Interessen und Ziele der Akteure.**

Das System hat aber auch gewisse Schwächen: da ist zunächst die Finanzierungsgrundlage, die auf der Ebene der Steuereinnahmen der Kreise als kommunaler Einheiten angesiedelt ist, bzw. heute wieder im Rahmen neuer Steuerungsmodelle auf die noch kleineren kreisangehörigen Gemeinden heruntergebrochen wird. Und diese Finanzierung ist im bundesrepublikanischen System nicht verlässlich abgesichert. Das alleine ist es aber nicht, denn unter unsicherer Finanzierung leiden auch alle andern kommunalen Aufgaben.

Am Auffälligsten ist, daß im Vergleich zu allen andern Trägern sozialer Sicherheit, § 12 SGB I, die Sozialhilfeträger diejenigen sind, die sich über die Jahrzehnte am wenigsten mit ihrer Aufgabe identifizieren konnten. Der sozialhilfeberechtigte Bürger wird nach wie vor als Ballast empfunden, der mit seinen Existenzbedürfnissen die Kommune daran hindert, prestigeträchtige Aktivitäten im Bereich Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Kultur, Umwelt, Sport und Jugend zu verwirklichen, und der als Wähler der herrschenden Partei dafür noch nicht einmal Stimmen bringen muß. So wird drastisch über Kostenexplosion und den finanziellen Sprengsatz geklagt ( Vergl. etwa VSOP 1998), obwohl der Anteil, der Sozialhilfe an den kommunalen

Ausgaben etwa 1997, wo sie fast einen Höchststand erreicht hatte, gerade einmal 5,5% ausgemacht hat (Statistisches Bundesamt 1999, S. 13) . Im Umgang mit den Armen, die als Verursacher kommunaler Ausgaben greifbar sind, schlägt sich er Unmut über das Unvermögen nieder, sich auf Bundes- und Landesebene gegen Entscheidungen durchzusetzen, die die Gemeinden belasten: das reicht von der Finanzierung der Kinderbetreuung, der Beschäftigungsförderung und der Zuwanderung in die sozialen Sicherungssysteme, über den Leistungsabbau in der Arbeitslosen- und Krankenversicherung, die Freilassung von Erziehungsgeld und Kindergelderhöhung bis hin zur Verwaltung der neuen Grundsicherung. Der Aufwand dafür ist ungleich höher als der für die Sozialhilfe, ohne dass das zu einer solchen Abwehrhaltung gegenüber Leistungserbringung und Leistungsbeziehern geführt hat. So ist Aufklärung und Beratung über zustehende Sozialhilfeleistungen für viele Träger nicht Praxis, wird sogar, wenn sie von dritter Seite erbracht wird, als Angriff auf die Gemeindekasse empfunden. ( stellvertretend für viele Amtsleiter, Schwendy 1997 )

Korrespondierend zu der ungeliebten Aufgabe ist die unzureichende Personalausstattung aber auch die unzureichende Pflege qualifizierten Personals, die mangelnde Umsetzung des Fachkräfteparagraphen 102 BSHG in den Sozialämtern zu sehen. ( zuletzt Paul 2001, früher schon Quambusch 1989) In vielen Bundesländern hat sich der völlige Verzicht auf Sozialarbeiter in der Hilfe zum Lebensunterhalt durchgesetzt - nicht nur um höhere Besoldung zu vermeiden und wegen des für Sozialarbeiter und vermutlich auch qualifizierte Verwaltungsbeamte oft schwer erträglichen Arbeitsklimas, sondern auch wegen des Generalverdachts, die Hilfeempfänger auf ihre Ansprüche hinzuweisen und ihre Interessen zu wahren und damit der Gemeinde noch mehr zu „schaden“.

Korrespondierend damit werden bundes-, landesgesetzliche Vorgaben über Rechtsansprüche und verwaltungsgerichtliche Kontrolle als Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung empfunden, was gerade in den letzten Jahren den Erlaß von Rechtsverordnungen verhindert hat, in denen klarere Vorgaben zu einzelnen Leistungen wie Pauschalen oder Freibeträgen gemacht wurden. ( zur Pauschalierung Entwurf 1997; zum Erwerbstätigenfreibetrag Sell 1998 a; Berlit 1999, S.29 f. ) Oder man findet etwa in einem Internetforum aus Verwaltungskreisen den Vorschlag, ein Verfahren wegen Amtspflichtverletzung gegen die Richter eines Obergerichtes einzuleiten, dessen Rechtsprechung nach Ansicht des Verfassers zu oft den Bürger begünstige. Und selbst der auf Konsens aber auch soziale Ausgewogenheit bedachte Deutsche Verein wurde mit vielen seiner leistungsrelevanten Empfehlungen nur notgedrungen bis Anfang der 90er Jahre akzeptiert. Das gilt vor allem für die Empfehlungen zu einmaligen Beihilfen für Bekleidung und Heizung, zur Berechnung des Erwerbstätigenfreibetrags und der Einkommensanrechnung bei solchen, die nur einmalige Leistungen beziehen.

Und es fehlte nicht nur an Aufklärung und Beratung über die möglichen Leistungen, es fehlte auch an Bürgernähe der Verwaltung ( dazu der Bericht von Hartmann 1985 ), was u.a. auch dazu führte, daß man sich nicht um Möglichkeiten und echte Hilfen zur Beendigung des Sozialhilfebezugs kümmerte, wie in einer Untersuchung aus dem Jahr 1994 belegt wurde.( Jacobs/ Ringbeck 1994)

Und selbst seit Beginn der Projekte „Arbeit statt Sozialhilfe“ etwa Mitte der 80er Jahre wird Erfolg ungeniert danach bemessen, wie erfolgreich diese Personen der Arbeitslosenversicherung zugeführt werden können und dieses etwas merkwürdige Ziel als eine Art kommunaler Notwehrmaßnahme zur Herstellung des sozialrechtlichen Nachrangs gerechtfertigt.

Ganz unterschiedliche Ausgangspunkte und Interessen haben auch die Berechtigten, die sich aus sehr unterschiedlichen Gruppen zusammensetzen, wobei die klassischen Randgruppen oder Obdachlosen nur einen Teil ausmachen ( dazu grundlegend auch Ludwig 1995).

Für die, die bisher hier oder im Herkunftsland weniger zur Existenz zur Verfügung hatten, ist der Bezug eines rechtlich garantierten Existenzminimums in der bestehenden Höhe alleine schon ein Aufstieg. Für Behinderte, chronisch Kranke und Suchtkranke, Alte, aber auch für manche Alleinerziehende entwickelt sich die Leistung faktisch zu einem längerdauernden, ergänzenden Sozialeinkommen. Wegen fehlender Perspektiven am Arbeitsmarkt entwickelt es sich aber auch für andere, vor allem auch für jugendliche Schulversager, in diese Richtung, wobei manche dieses Grundeinkommen mit kleineren oder - bei krimineller Energie und mangelnder Kontrolle - größeren Zusatzeinkommen zur erträglichen persönlichen Lebensgrundlage entwickeln. Eine größer werdende Gruppe aber benötigt die Sozialhilfe um Übergangsprozesse zu organisieren, die sich nach krisenhaften Lebensereignissen ergeben.

Auch die Übergangsprozesse sind nie neutral: für manche sind sie Stabilisierungs- und Aufstiegsprozesse; für die, die Ausbildung und Berufserfahrungen haben, sind sie im Regelfall Abstiegsprozesse, was besonders den mit der Sozialhilfe konfrontierten ehemaligen Berufstätigen und älteren Arbeitslosen bewußt wird. Genau diese Abstiegsprozesse werden in ausgesprochen peniblen Zumutbarkeitsvorschriften des § 18 Abs.3 BSHG verstärkt und werden deshalb in der Verwaltungspraxis oft unreflektiert beschleunigt. Selbst geschlechtsspezifische Benachteiligungen werden wieder verfestigt, wenn in diesem Rahmen etwa Frauen in die einschlägigen klassischen Zuverdienstberufe gedrängt werden, obwohl sie als Alleinerziehende einem mehrköpfigen Haushalt vorstehen. ( Spindler 2001 d, S.149 ; Schunter-Kleemann 2001 a )

Gerade die Gruppe der Überbrücker beschwert sich aber über die Jahrzehnte nun schon über unqualifizierte und schlechte Sachbearbeitung, wird schlecht aufgeklärt und in bürokratischen Kleinkrieg verstrickt, ( immer noch aktuell, Arbeitsgruppe Armut und Unterversorgung 1988, Scherer 1986), was den Resignationsprozeß noch verstärkt.

Es ist vor allem ein Mangel, daß die vom Bundesgesetzgeber mit Rücksicht auf Gestaltungsspielräume der Träger eingebauten unbestimmten Rechtsbegriffe und Ermessensspielräume vornehmlich dazu genutzt werden, die Leistungen unklar und unkalkulierbar zu machen. Verschärft wird das durch eine Verwaltungsrechtsprechung, die sich allzu sehr auf Einzelfälle und die Herausarbeitung von teilweise schwer praktikablen Grundprinzipien konzentriert und dazu noch 6 bis 9 Jahre Verfahrensdauer benötigt. ( Brühl 2000; Hüttenbrink 2000 ) Die wirklich existenziellen Auseinandersetzungen werden deshalb zumeist in sehr oberflächlicher Weise in den formal komplizierten vorläufigen Rechtsschutzverfahren abgehandelt, die kaum ein Hilfebezieher ohne Beistand einleiten und erfolgreich durchführen kann.( Spindler 2002)

Und während andere Sozialleistungsträger- etwa im Bereich der Gesundheit oder Rehabilitation-Selbsthilfegruppen längst als Interessensvertreter wahrnehmen und akzeptieren, wird die in den 80er Jahren entstandene Selbsthilfebewegung in der Sozialhilfe in den meisten Fällen nur als gegnerische Organisation wahrgenommen. Typischerweise verständigt man sich, lieber mit den Geschäftsführern von Wohlfahrtsverbänden und Beschäftigungsträgern über Sozialhilfebezieher als mit den Beziehern selber. Die inzwischen zahlreicher werdenden kritischen Stimmen von Betroffenen und aus der Sozialhilfe- und Erwerbslosenbewegung, denen wegen ihrer typischen Finanznot die Organisation und das öffentliche Auftreten erschwert ist, werden praktisch totgeschwiegen.

## **2.) Aktivierende Strategien in der Sozialhilfe.**

Bei der Suche nach Aktivierungsstrategien in der Sozialhilfe lag es nahe, an den sowieso schon im Gesetz bestehenden Regelungen anzusetzen und sie in diese Richtung zu verstärken. Dies ist in der Sozialhilfereform seit 1993 geschehen: einmal wurde die Beratung durch den neuen § 17 BSHG mit der Zielsetzung auf Vermeidung und Überwindung von Sozialhilfebedürftigkeit gestärkt ( „Auswegberatung“, Spindler 2000a, S. 364 f.), das Instrument der Hilfevereinbarung, des Hilfevertrags betont und als neue soziale Dienstleistung in vielen Modellprojekten ( Modellsozialämter, Sozialbüros, Sozialagenturen usw.) ausgebaut, wobei gegenwärtig bevorzugt auf Case-Management als Methode gesetzt wird.( MASQT 2000 S.93 f.,S.182 f.; Kommunale Gemeinschaftsstelle 1997 S. 26; Bertelsmann Stiftung 2002,S. 157 f kritisch zu der Entwicklung am Beispiel Offenbach : Reis 1997, S. 106 f. )

Zum andern wurden die bestehenden Angebote der Hilfe zur Arbeit nach § 19 BSHG mehr betont, die Eingliederungsaufgabe, die Qualitätsanforderungen, die Möglichkeiten des Gesamtplans deutlicher hervorgehoben ( Krahrmer/ Spindler 1994 ) und gleichzeitig unter dem Stichwort „kommunale Beschäftigungsförderung“ durch eine Vielzahl von Aktivitäten, Gründung von Institutionen und Betrieben (Beschäftigungsgesellschaften, Koordinierungs- und Stabsstellen, Beratungsgesellschaften ) die Aufgabe schon fast in den Rang kommunaler Wirtschaftsförderung erhoben ( Freidinger/ Schulze-Böing 1995, S. 73 f.). Diese Entwicklung wurde noch beschleunigt durch den immer maßgeblicheren Einfluß von Unternehmensberatern, wobei die KGSt ( Kommunale Gemeinschaftsstelle 1997) starke Konkurrenz durch Kienbaum, McKinsey, Mummert und Partner, con-sens und besonders die Bertelsmann Stiftung (Emptner/Frick 1999; Bertelsmann Stiftung 2001; Bertelsmann Stiftung 2002 )bekommen hat. Überlagert wurde diese Entwicklung durch eine deutlichere Orientierung auf die Einmündung in den zu diesem Zeitpunkt schon immer deutlicher auseinanderbrechenden ersten Arbeitsmarkt. Das hat- neben dem verstärkten Bestehen auf Eigenbemühungen zur Arbeitssuche- 1996 zur Einführung der Möglichkeit von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerzuschüssen in § 18 Abs.4 und 5 BSHG geführt , zum Experimentieren mit verschiedensten privaten und gemeinnützigen Arbeitsvermittlern gegen Erfolgshonorar ( beispielhaft Bockmöller/ Nahr 2001; Schwendy/Genz 2001,S.290 ) und gegenwärtig zu den in jede Richtung ausufernden Modellversuchen zur Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern ( MoZArT) bis hin zum in die gleiche Richtung zielenden , nur in der Auflösung bisheriger Rechts- und Verwaltungsstrukturen konsequenteren und damit sozialpolitisch schon fast wieder redlicheren Gesetzesantrag aus Hessen ( Entwurf eines Gesetzes zum optimalen Fördern und Fordern in Vermittlungsagenturen, OFFENSIV – Gesetz vom 24.1.2002 ) Gleichzeitig veränderte sich das begriffliche Repertoire: aus den Leistungen zur Existenzsicherung wurden unter dem Einfluß der aus dem angloamerikanischen Raum hereinströmenden workfare – Diskussion ( Lodemel/Trickey 2001a , 2001 b; Dimmel 2000, S. 107 f.) „passive“ Transferleistungen, die nur alimentieren,verwahren, ausgliedern, die Jugend verführen, das Volk sedieren ( beispielhaft Schwendy in: bag arbeit, 2001, S.44,S.58 ), weshalb man in vielen Experimenten besonderen Wert darauf legt, möglichst so spät wie möglich und unter entwürdigenden Bedingungen ( z.B. obligatorischem Hausbesuch) auszuzahlen oder Geldleistungen nur noch gegen Arbeitsverpflichtung zu gewähren (z.B. in Köln und Leipzig Emptner/Frick 1999, S.48, S. 60; Spindler 2001 b,S.66 f ; spezieller zu Köln Spindler 1999 c; zu Leipzig: Feist 2000,S. 137 f., Autorenkollektiv 2000). Die Aufgabe der Sozialhilfe wird dabei darauf verengt, dass es, jedenfalls bei vermuteter Restarbeitskraft, in erster Linie oder nur noch darum gehe, so schnell wie möglich unabhängig von der Transferleistung zu machen (Kennzahlenvergleich 1998, S. 5; Kennzahlenvergleich 1999,S.4,5; Hinte 1999, Hartmann 1996, S.236 ). Alle diese Strategien sind nach anfänglichem Zögern von den Trägern und der

Verwaltungspraxis begierig aufgenommen worden, sodaß die Sozialhilfe gegenwärtig als Hauptanwendungsgebiet aktivierender Sozialstaatsstrategien betrachtet werden kann. Kaum ein Monat vergeht, in dem nicht auf Tagungen Beispiele erfolgreicher Aktivierungspolitik mit aufwendigem Präsentationsmaterial vorgestellt werden, ohne dass sich ein Bild über die eingesetzten Zwangsinstrumente und die Zumutbarkeit der Maßnahmen ergäbe. ( Mergner 1999, S. 59 ) Deshalb kann man auch an den bisher schon implementierten Aktivierungsstrategien beispielhaft die Chancen und Gefahren studieren.

### **2a) Leistungseinschränkung und Deregulierung statt Ermunterung und Unterstützung.**

Ein aktivierendes System reagiert positiv verstärkend auf erwünschte Verhaltensweisen von Bürgern und setzt damit als Grundlage übereinstimmende Interessen voraus. Nach den vorgetragenen Befunden ist die Interessenidentität zwischen Trägern, die sich anschicken Bürger bei der Überwindung der Sozialhilfe aktiv zu unterstützen, und beteiligtem Bürger aber allenfalls teilweise gegeben. Aber selbst wo sie besteht, wird der Bürger eigentlich nicht wahrgenommen und die Perspektiven, die sich für ihn ergeben, werden weder thematisiert, noch evaluiert oder gar verbessert.

Dabei würde einiges aufgedeckt werden, z.B. dass gerade die eigenständig Motivierten, kleinen Selbständigen, Teilzeiterwerbstätigen, die nur ergänzender Leistungen bedürfen, besonders schlecht behandelt und versorgt werden. So werden etwa Bewerbungskosten und Sonderausgaben nicht verlässlich übernommen (Behrens 2001), Erwerbstätigenfreibeträge werden bis zur Unkenntlichkeit reduziert ( Spindler 2000 b), ja sogar Kombilohnprojekte durch Anrechnung auf die Sozialhilfe konterkariert. Es wird selbst zum verlustreichen Verkauf alter KfZ ( vergl. zu der verfahrenen Verwaltungs- und Entscheidungspraxis in diesem Bereich Ferdy 2001 ) oder Altersvorsorgeverträgen genötigt, obwohl beides längerfristige Selbsthilfe begünstigen kann. Und auffallen müsste auch, daß die Werbungskostenfreibeträge in der DVO zu § 76 BSHG seit 1976 nicht mehr angepaßt worden sind und dass sich die Verschuldung erhöht, wenn verspätet gezahlte Löhne statt zur Deckung des Überziehungskredits verwendet zu werden auf die laufende Sozialhilfe angerechnet werden. ( Brühl 2000) Nicht nur, dass diese Folgen unbeabsichtigt eintreten, die Sozialhilfeträger führen Musterprozesse, um diese Praxis fortführen zu können. Das gleiche gilt bei der Reduzierung von Unterkunftsaufwendungen. Wer freiwillig eine billigere Wohnung sucht, muß häufig die Doppelmiete, die notwendigen Umzugs- und Renovierungskosten einklagen, falls sich nicht der erboste neu zuständige Sozialhilfeträger aus Ärger über den belastenden Zuzug Schlimmeres ausdenkt. ( Spindler 1998, S. 107)

Und es ist auch nicht bekannt, dass arbeitsmotivierte Sozialhilfeempfänger bei der Suche nach besonders attraktiven Arbeitsplätzen unterstützt werden, nein, sie werden genau wie alle andern routinemäßig zu Zeitarbeitsfirmen mit schlechten Arbeitsbedingungen und in sonstige unterbezahlte Niedriglohnbereiche geschickt, ja geradezu zugewiesen. Arbeitsrechtliche Unterstützung wird nirgendwo angeboten oder vermittelt. Gerade ein Sozialleistungsträger trägt damit paradoxerweise zur breiten Absenkung von Arbeitsbedingungen bei, deren elementaren Risiken gerade durch die Einführung von Arbeits- und Sozialrecht entgegengewirkt werden sollte. ( Schunter- Kleemann 2001 b, S.35,36 )

Spätestens an dieser Stelle müsste auffallen, dass die alte Zumutbarkeitsvorschrift des § 18 BSHG, die als erkennbare Tendenz nur die der sofortigen und radikalen sozialen Deklassierung enthält und keinerlei Berufs- und Qualifikationsschutz bietet, einer ermunternden Strategie geradezu entgegensteht. Merkwürdig ist auch, daß in Zeiten, in denen selbst qualifizierte Arbeitskräfte einige Monate Sucharbeitslosigkeit benötigen, ausgerechnet Sozialhilfeträger anstreben: „Arbeit sofort“ anbieten zu können oder behaupten, neue Arbeit sei täglich zu finden.

( Für Köln :Schwendy/Genz 2001; kritisch dazu Spindler 1999c, 2001 b. Für Hamburg: OVG Hamburg 1998; Schoch 1999; Hauer 1999 S.35f. 39 f. ) Täglich und sofort Arbeit hat nur der Tagelöhner - aber der ist sie abends auch wieder los. In § 19 Abs.4 BSHG ist zwar von der Erstellung eines Gesamtplans in geeigneten Fällen die Rede. Aber da wo Betroffene einen Anspruch darauf anmelden und wenigstens Berücksichtigung ihrer erworbenen Qualifikation verlangen, werden sie schroff zurückgewiesen ( Beispielfür die obergerichtliche Rechtsprechung : OVG Saarlouis 1999 ). Eine ansonsten bei Eingliederungsmaßnahmen vorausgesetzte Berücksichtigung von Eignung, Neigung und Fähigkeiten mag zwar in der Praxis vorkommen, ist aber nirgendwo garantiert.

Es ist auch nicht so, dass fortbildungsmotivierte Sozialhilfebezieher zwischen verschiedenen Angeboten, das für sie passende auswählen könnten. Sie werden in die standardisierten Trainings gedrängt, bei denen oft nicht zu unterscheiden ist, ob sie der Qualifizierung, der Erziehung oder der Kontrolle dienen ( Arbeitskreis Erwerbslose 2001;Willeke 2001,S. 12; Spiegel 2001 S. 106). Ein Recht auf eigene Suche und Auswahl unter Aus- und Fortbildungen, die anerkannte Abschlüsse vermitteln, ist demgegenüber bisher im Gesetz nicht vorgesehen.

Erfolgreiche Aktivierung benötigt aber nicht nur partiell übereinstimmende Interessen, sondern auch, eine Kongruenz von Maßnahme und Zielgruppe und echte Alternativen zur Überwindung von Sozialhilfe, die eine Stabilisierung der Lebenslage und die Verbesserung der Lebensqualität zur Folge haben.

Betrachtet man aber den Prozeß der Evaluierung und Erfolgsmessung in diesem Bereich, dann steht die Erfassung von Zu- und Abgangsquoten beim Leistungsbezug im Vordergrund ( Kennzahlenvergleich 1999,S. 18 f.; kritisch dazu Spindler 2001c S. 149 ) und besonders stolz wird im Regelfall über die hohe Quote der Antragsteller berichtet, die ohne dass ihr Verbleib nachvollziehbar wäre, aus dem Leistungsbezug verschwinden.( beispielhaft: Kommunale Gemeinschaftsstelle 1997, S.26 bezüglich des Main –Kinzig Kreises ) Mit diesen Messungen gelingt es selbst Hilfeempfänger, die in die Illegalität abtauchen, heiraten, umziehen oder gar sterben als Erfolg behördlicher Aktivierungsbemühungen auszuweisen und selbstverständlich auch diejenigen, die ohne jede Unterstützung und trotz entnervender Verwaltungsverfahren eigenständig Arbeit gefunden haben. Nicht nur Arbeitsämter arbeiten da mit untauglichen Erfolgsbilanzen.

Zu guter Letzt würde zu einer glaubwürdigen Aktivierungsstrategie auch ein aktives Zugehen auf diejenigen gehören, die als Niedrigeinkommensbezieher zu der Dunkelziffergruppe gehören und ihnen ergänzende materielle Leistungen anzubieten. Aber auch davon ist in keinem Modellprojekt etwas zu finden, im Gegenteil, das würde den so gemessenen Erfolg ja gefährden.

Ein unerstützendes, ermunterndes Leitbild liegt den eingeschlagenen Aktivierungsstrategien demnach bei genauer Betrachtung nicht zugrunde und die Frage ist, wie sich solche Entwicklungen erklären und fassen lassen.

## **2b) Strukturell gleich starke Ausgangsposition als Voraussetzung für aktivierendes Handeln.**

Aktivierung benötigt zunächst einmal eine Balance, und zwar nicht, wie so forsch formuliert wird, eine Balance von „Fördern und Fordern“, sondern eine strukturelle Ebenbürtigkeit als Voraussetzung für den Beratungs- Hilfe- oder Aushandlungsprozeß, ein faktisches Gleichgewicht zwischen Bürger und Behörde, das das bestehende Machtgefälle, das immer vorhanden ist, ausgleicht. Voraussetzung dafür ist, daß der Staat sich zunächst als Rechtsstaat

versteht, der diese Ungleichheit in der Beziehung kompensiert. Gerade in der Sozialhilfe, wo das Gefälle durch die existentielle Gefährdung besonders groß ist und oft noch einschränkende objektive und subjektive Bedingungen hinzukommen, ist diese strukturelle Voraussetzung besonders wichtig.

Um dieses Gleichgewicht herzustellen, ist vor allem das Recht auf zeitnahe und rasche individuelle Bedarfsdeckung wichtig, also gerade der Leistung, die heute als passive Transferleistung abgewertet wird. Dazu gehört weiterhin die Aufklärung über Rechte genauso wie die Berücksichtigung von Fähigkeiten, und der Raum, seine Bedürfnisse zu artikulieren: dazu gehört das Aufzeigen von Alternativen und Wahlmöglichkeiten, die Freiwilligkeit der Annahme von Beratungsangeboten und beim Abschluß von Hilfevereinbarungen, der Schutz von anvertrauten Daten und die Achtung der Eigenaktivitäten des Bürgers. Nur so kann der Hilfeempfänger „auf gleicher Augenhöhe“, als Ko-Produzent mit der Behörde agieren, bleibt Subjekt und wird nicht Objekt der sozialen Dienstleistung.

Diese Verhältnisse werden schon auf den Kopf gestellt, wenn Beratung zur Leistungsvoraussetzung wird ( MASQT 2000, S. 145 f.) oder gesetzlich sowieso zustehende Leistungen Gegenstand von sog. Hilfevereinbarungen werden, was durch das Gesetz aus gutem Grund ausgeschlossen ist, § 53 Abs.2 SGB X.

Notwendig wird diese rechtsstaatliche Voraussetzung, wenn man sich deutlich macht, dass Aktivierungsstrategien, die Hilfen im Gesamtsystem von Reproduktionsmöglichkeiten genauso mobilisieren sollen wie Ressourcen beim Hilfebezieher und in seinem sozialen Umfeld, in eine ähnliche Richtung zielen, wie die im Sozialhilferecht schon immer bestehenden Mitwirkungspflichten, die mit Sanktionen wie insbesondere der vollständigen oder teilweisen Leistungseinstellung erzwungen werden können.

Es gibt ja unstreitig auch Hilfebezieher, die ihren Mitwirkungspflichten ohne nachvollziehbare Begründung nicht nachkommen, die sinnvolle Hilfeangebote ohne Begründung nicht annehmen, keine Eigenaktivitäten entwickeln oder sich in der Schattenwirtschaft oder im kriminellen Bereich betätigen. An die sind bewusst Anforderungen zu richten, bei denen sind gesetzlich vorgesehene Sanktionen anzuwenden und bei Mißbrauchsverdacht sind durch Ermittler entsprechende Nachforschungen anzustellen. Aber das hat weder etwas mit Aktivierung noch mit Fördern und Fordern zu tun, das ist ein hoheitlicher Eingriff, der mit Rechtsmittel kontrolliert werden kann, und von Willkür und Machtmißbrauch zu schützen ist. Auch die Aufforderung, intensive Arbeitssuche nachzuweisen oder sich umgehend in die nächste Beschäftigungsgesellschaft zu begeben, verbunden mit der Androhung, widrigenfalls die Sozialhilfezahlung sofort einzustellen oder zu kürzen ist das alte Bestehen auf Mitwirkungspflichten und Arbeiten mit Druck und Sanktionen.

Die Vermischung dieser beiden Handlungsebenen ist für mich der folgenschwerste Kunstfehler im Aktivierungsgeschäft der Sozialhilfe. Ein anschauliches Beispiel für diese Verquickung findet sich in dem von der privatrechtlich organisierten Bielefelder Personalentwicklungsgesellschaft REGE GmbH entwickelten Formular einer „Vereinbarung zur Zusammenarbeit“, in der der zu aktivierende Sozialhilfeempfänger einseitig sein Einverständnis erklären muß, mit der Gesellschaft verbindlich zusammenzuarbeiten. ( abgedruckt und als best-practice - Beispiel besonders empfohlen bei: Bertelsmann Stiftung 2002, S. 89, 100) . Die Vereinbarung endet mit einer „Rechtsmittelbelehrung“, in der aber nicht wie üblich über die Rechtsmittel gegen hoheitliche Akte aufgeklärt wird. Statt dessen wird die verbindliche Zusammenarbeit mit der Gesellschaft in eine sozialgesetzliche Mitwirkungspflicht nach § 60 f. SGB I umgedeutet und für den Fall der Zuwiderhandlung die Einstellung der Sozialhilfeleistung angedroht.

Wenn hoheitlicher Eingriff und soziale Dienstleistung nicht klar getrennt werden, wird das ganze rasch zu einem Spiel mit der Existenzangst, der drohenden materiellen Not des Bürgers – etwas, was man durch Aufgeben sozialstaatlicher Ansprüche billiger haben könnte. So kommt es leicht dahin, daß etwa das Oberhausener Sozial- und Arbeitsamt im Umgang mit Arbeitslosen auf die Spielregeln von Monopoly verfallen ( Keuler 1999, S. 13) und sie sind nicht die Einzigen.

Fast scheint es, als würden sich Aktivierung und Beschäftigungsförderung in der Sozialhilfe nur deshalb so konzentrieren, weil die nach unten grenzenlosen Zumutbarkeitsregeln, die unscharfen Mitwirkungspflichten, der vergleichsweise lasch wirkende Individualrechtsschutz und die oft schwierige persönliche Lage der Hilfeempfänger und ihre schwache politische Lobby besonders einfache Erfolge versprechen.

Von erfolgreicher Aktivierung kann man dagegen nur sprechen, wenn der Träger die vollständige Zielsetzung des Gesetzes und die Verfahren korrekter Rechtsanwendung auch im Bereich der Existenzsicherung einhält, wenn sich beide Parteien rechtstreu verhalten, wenn der Bürger seine Interessen gleichberechtigt einbringen und die Kooperation bei unzureichenden „Pauschalangeboten“, z.B. an gemeinnütziger Arbeit oder Leiharbeit, auch ablehnen kann und die Behörde das mögliche Eintreten notwendiger Belastung oder Verzögerung akzeptieren kann, die sich aus einem Hilfeplan ergeben, der seinen Namen verdient. Man kann zwar hoheitlich etwas fordern, aber das Fördern, das muß von Zwangselementen wirklich frei bleiben.

Wer in der Sozialhilfe in diesem Sinne erfolgreich aktivieren möchte, muß deshalb gleichzeitig die Bürgerposition stärken, sowohl mit klareren und kalkulierbareren Vorgaben im Gesetz, als auch durch Einrichtung unabhängiger und fachlich ausgebildeter Beratungs- und Beschwerdestellen ( so auch Arbeitsgruppe Modellsozialämter/Verwaltungsreform 1999). Das sind unverzichtbare Vorbedingungen rechtsstaatlicher Aktivierungsstrategien. Es geht hier wirklich nicht nur vage um *Lebenschancen* und *Partizipationsmöglichkeiten* (Bergmann 2000,S.299 ), sondern handfest um *Lebensmittel* und *Partizipationsrechte* .

## **2 c) Die Folgen bei struktureller Ungleichheit und Abbau der Rechtsposition von Bürgern - Verzerrung des Hilfeinstrumentariums und ungeeignete Erfolgsmessung.**

Berücksichtigt man die Verschiebungen, die entstehen, wenn einmal die individuellen und institutionellen Ausgangspunkte und Eigeninteressen der Akteure ausgeblendet und zweitens die strukturell gleich starke Verhandlungsposition nicht hergestellt ist, dann kommt man in einen Raum, in dem sich auch gutgemeinte Hilfeangebote, erprobte Handlungsmethoden aus dem Feld sozialer Unterstützung verändern, wie in einem Spiegelkabinett verschlanken oder aufblähen, verschwimmen, verzerren oder völlig entstellt werden - die Variationsmöglichkeiten sind vielfältig, die Begriffsverwirrung wird entsprechend groß. Hinter fast identischen Bezeichnungen können sich ganz unterschiedliche Maßnahmen verbergen, wobei das kreative Begriffsrepertoire im Aktivierungsmarketing sowieso keinen Aufschluß mehr über konkrete Verfahren, Inhalte, Bedingungen und Ziele gibt.

Wer mittels Aktivierung den hoheitlichen Eingriff nur kommunikativ verbrämt, das klassische Über- und Unterordnungsverhältnis wegdefiniert statt aufhebt ( Urban 1999, S.55,56; kritisch dazu Spindler, 1999 b S. 311 f.),- ohne daß die vorher existierende rechtliche Kontrolle und das vorgeschriebene Verfahren als Schutz existiert oder durch neue Kontrollverfahren abgelöst wird - der verändert alles: Beratung wird zu Erziehung und Bevormundung, Methoden der Steuerung

von sozialen Hilfeprozessen verwandeln sich in dirigierende Sozialtechnik. Manche möchten auch schon therapieren und Persönlichkeiten der Langzeitarbeitslosen verändern, andere möchten Menschen, für die im Moment keine Arbeitsverpflichtung besteht nicht zur Beratung zulassen, weil sie nicht direkt zur Arbeitsaufnahme gezwungen werden können. Selbst in einem so anspruchsvollen Modellprojekt, wie den Sozialbüros NRW werden merkwürdig verfremdete Beratungsabläufe dokumentiert ( MASQT 2000, S. 145 f.). Die Hilfevereinbarung wird zum Angebot, das man nicht ablehnen kann, Beschäftigungsangebote bieten keine Perspektiven, Qualifizierung wird zu disziplinierendem Anpassungstraining; statt Eigenaktivität wird passiver Gehorsam gefordert und sogar noch gefördert, eine Arbeitsstelle wird hoheitlich zugewiesen statt durch übereinstimmende Willenserklärung vereinbart, aus Hilfe zur Arbeit wird Arbeiten als Gegenleistung für die Sozialhilfe (Spindler 2001 b S. 70; Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2001 ). Die im Hilfeprozeß anvertrauten persönlichen Probleme und Verhältnisse werden zwischen Behörden, Arbeitsvermittlern und möglicherweise noch Arbeitgebern ausgetauscht und interessieren nur noch zur Kategorisierung als arbeitsmarktfrem, arbeitsentwöhnt oder leistungsgemindert. ( Spindler 2001 a) Es entsteht der bis in die letzten Winkel seiner Persönlichkeit gläserne Arme ( eine Entwicklung, die mit dem aus der Kriminalistik bekannten Begriff des Profiling leider nur zu gut charakterisiert wird, vergl. auch das Punktesystem in: Bertelsmann Stiftung 2002, S. 44) , der noch nicht einmal den Arzt seines Vertrauens mehr aufsuchen darf, weil der verdächtigt wird, krank zu schreiben, ohne das hoheitlich kontrollieren zu lassen. Es kann sogar passieren, daß man ohne es zu wissen, im Rahmen der Arbeitsvermittlung von einem Psychologen begutachtet wird. ( für Duisburg, Spiegel 2001 ) Und in der Öffentlichkeitsarbeit werden aufgeschlossenen Journalisten Sozialhilfeempfänger als Panoptikum verhaltensauffälliger Persönlichkeiten vorgeführt. ( beispielhaft etwa die Berichterstattung bei Keuler 1999; Müller- Münch 2001) Der Hilfeempfänger wird wahlweise positiv oder negativ funktionalisiert ( Sell 1998 b, S. 542 f.), entweder als aktiver Faulenzer oder als hilfloses, lebensuntüchtiges Wesen. Der Prozeß bekommt seine repressive Dynamik, wenn, um die sog. „Sozialhilfefälle“ zu vermeiden, die in der bedarfsdeckenden Höhe der Sozialhilfe gesehen wird, der Leistungsantrag zunächst nicht mehr angenommen und bearbeitet wird, sondern durch Vorenthaltung der Geldleistung die Annahme von Beratungs- Vermittlungs- und künstlich geschaffenen Beschäftigungsangeboten faktisch erzwungen wird, wenn Fallmanagement an die Stelle des Rechts auf materielles Existenzminimum tritt. ( Kommunale Gemeinschaftsstelle 1997, S.26 ). Der Zwang zum Überleben macht unstreitig flexibel und gefügig - aber mit welchen Mitteln. Aus dem ermunternden und unterstützenden Staat wird der repressive und autoritäre Fürsorgestaat. Während früher die Sanktion klar ausgewiesen war und fehlende Hilfeangebote oder abschreckendes Verwalten als Kommunikations- oder Implementierungsproblem aufgefasst werden konnten ( Hartmann 1985; Jacobs/ Ringbeck 1994) wird im Rahmen der Aktivierungsstrategien alles zum untrennbar verbundenen Bestandteil behördlichen Handelns. Dazu gehört auch, dass in einem der führenden Modellprojekte in Köln, von dem nach herrschender Auffassung vorgeschriebenen Weg abgegangen wird, bei Arbeitsverweigerung zunächst nach § 25 BSHG mit individuell gestuften Sanktionen zu reagieren ( Brühl 1997) und so die Eigenverantwortung zu stärken und offen rechtswidrig auch bei prinzipiell Arbeitswilligen Leistungen vollständig eingestellt werden und sogar Familienmitglieder in volle Mithaftung genommen werden ( Spindler 2001 b, S.68; Spindler 2002 ) - alles unter dem Stichwort der „aktivierenden Hilfe“( Schwendy/ Genz 2001, S. 294)

Die derart eingeführten Strategien sind allerdings erstaunlich evaluierungsresistent - das ist das Geheimnis, das die Experimente in Wisconsin, Großbritannien, Dänemark, mit denen im Main –

Kinzig Kreis, Leipzig, Köln und vielen andern Regionen verbindet - resistent in dem Sinne, daß das Auswertungsergebnis schon vorher feststeht: sie sind immer erfolgreich. Bleiben die Leute gleich resigniert weg, werden ihre Anträge auf Hilfe nicht mehr aufgenommen oder trotz elender Lebensumstände abgelehnt, dann sind sie erfolgreich „aktiviert“. Nehmen sie notgedrungen - sie haben ja keine Alternative- an welchen Maßnahmen auch immer teil: dann ist auch das ein voller Erfolg für die staatlichen Akteure. Finden sie nachher Arbeit, welche und zu welchem Lohn auch immer: dann ist auch das ein Erfolg. Sie können ja nicht beweisen, daß sie sie ohne dieses repressive Verfahren auch gefunden hätten. Und kommen sie wieder zur Sozialbehörde zurück: dann ist in USA ihr Lebenszeitanspruch abgelaufen, in Deutschland liefern sie die Begründung, daß die „erfolgreichen“ Maßnahmen der Sozialbehörden unbedingt weitergeführt werden müssen. In Kommunen wie Leipzig, Lübeck, Offenbach oder Essen, die auf diesem Feld schon lange fast hyperaktiv sind, werden die Kapazitäten ja nicht irgendwann einmal zurückgefahren und der Arbeitsmarkt stabilisiert, sondern das Klientel eben wiederholt aktiviert, falls es nicht andere verdrängt, die dann der Aktivierung anheimfallen. Durch das Ausbleiben jeder kritischen Untersuchung auf die Lebensumstände der betroffenen Bürger werden die Effekte im Regelfall überschätzt.

Gerade in der Sozialhilfe wäre gegenwärtig zunächst ein Innehalten angesichts der nicht mehr überschaubaren Projektflut geboten und eine neue Verständigung über Ziele und vor allem auch Verfahren notwendig um die vielerorts auch noch existierenden sinnvollen Ansätze und Elemente aktivierender Strategien nicht vollständig zu diskreditieren.

## **2d) Die aktivierende Behörde als expandierende Behörde**

Der sich so verstehende aktivierende Staat ist übrigens doch ein stark expandierender. Er dringt in intime Bereiche der Persönlichkeit vor, um ihr häufig schon mit großer Herablassung zu bescheinigen, daß sie eben keine Weltmeisterqualitäten, behinderungsähnliche Defizite und Persönlichkeitsschwächen habe, die es zum Gnadentakt machen, wenn sie auch gegen ihren Willen noch irgendwo beschäftigt wird. Im Gefolge werden Löhne von der Leistung abgekoppelt, der Arbeitsbegriff aufgeweicht - die Arbeit habe keinen echten Wert für den Beschäftigungsträger ( Spindler 1999 a, S.297; Spindler 1999 c, S.174 ) oder auch, im engeren Sinne müsse beim bloßen Training der Beschäftigungsfähigkeit eigentlich garnicht mehr richtig gearbeitet werden. Die gleiche Verachtung liegt auch der Konstruktion mancher Lohnkostenzuschüsse zugrunde, wenn sie den Motivierten verweigert werden und nur in dauerhaft nicht existenzsichernde Beschäftigung abdrängen sollen.

Die Behörde dringt auch in die Selbstbestimmung freier Träger ein, indem sie die durchaus üppigen und damit wettbewerbsrelevanten staatlichen Mittel nur noch denen zuweist, die ihren eng definierten Erfolgskriterien kurzfristig genügen und diejenigen, die auf Freiwilligkeit, Partizipation, gleichberechtigte Entwicklung von Perspektiven setzen ( vergl. z.B. Kölner Arbeitslosenzentrum 2001 ) als ineffektive Dienstleister aus dem von ihr monopolistisch beherrschten sozialen Dienstleistungsmarkt verdrängt. Mit dem so inszenierten Wettbewerb ( Hartmann 1998, S. 11; Bertelsmann Stiftung 2001 S. 117 f. ) verflüchtigt sich die Achtung vor dem ehemals heiß umkämpften Subsidiaritätsprinzip, § 10 BSHG, § 17 Abs.3 SGB I, das richtig verstanden gerade bürgerschaftliches Engagement im Bereich der Verbände schützen sollte (Witterstätter 2000,S. 36). Mit den immer raffinierteren, selbstverständlich vertraulich zu handhabenden Leistungsvereinbarungen verschwindet nicht nur rechtsstaatliche Transparenz bei der Verwendung öffentlicher Gelder, es werden auch ehemals freie Träger zu staatlichen Beauftragten degradiert. Auffällig oft werden Dienstleister bevorzugt, die nicht nur Arbeit, sondern auch Lebensführungskontrolle bieten, die keine Vorbehalte gegen Zwangszuweisung

jenseits der gesetzlichen Voraussetzung von § 20 BSHG und detaillierte Berichtspflicht und Ausübung hoheitlicher Befugnisse haben ( am Beispiel Essen, Spindler 2001 a ). Neben den lokalen Beschäftigungsgesellschaften, deren Führungspersonal oft enge Verflechtung mit der Kommunalpolitik pflegt, hat hier bundesweit der Internationale Bund für Sozialarbeit (IB) Profil gewonnen, in dessen Gründungsgeschichte sich nationalsozialistisches mit kommunistischem und sozialdemokratischem Arbeitsethos harmonisch verbunden zu haben scheint ( Zowislo 1989 )

Und die Kommune zieht sich zwar aus Aufgabenfeldern zurück, wie der Grünflächenpflege, der Müllbeseitigung, aus einfachen Ordnungsaufgaben, dem Reinigung und Bewachen von öffentlichen Gebäuden, den einfachen pflegerischen und pädagogischen Betreuungsdiensten, indem sie für diese unspektakulären öffentlichen Daueraufgaben ,die im Prinzip nicht gemeinnütziger sind als der Bau einer Straße oder eines Verwaltungsgebäudes, keine Arbeitskräfte mehr einstellt, obwohl gerade das dauerhafte Perspektiven eröffnen würde. ( Leymann Kurtz, 2001; Schunter-Kleemann 2001a ). Aber sie läßt auch keinen Arbeitsmarkt entstehen, weil sie nicht bereit ist, diese Dienstleistungen zu angemessenen Preisen einzukaufen und den Markt zusätzlich durch Einschaltung von subventionierten Beschäftigungsgesellschaften verzerrt. So bekommt der Angelernte im Gartenbau vermutlich fast überall in Deutschland eine sozialhilfengeförderte Maßnahmebeschäftigung, aber fast nirgendwo einen tariflich entlohten Arbeitsplatz ( Bundesverband Garten- Landschafts- und Sportplatzbau 2001) , weswegen man ihn in dieser Branche möglichst lieber nicht eigenaktiv werden lassen sollte. So muß der zuständige Arbeitgeberverband schon beobachten, dass die Arbeitsverwaltung konsequent qualifizierten Berufsanfängern von diesem Berufsfeld abrät.

Das partizipatorische Element, vermittelt durch die Berücksichtigung von Individualrechtsansprüchen, und bezüglich der Arbeitszuweisung die Grund - und Menschenrechtsdimension ( Berlitz 1996, S.46 f. ;Sonnenfeld 2000; Sonnenfeld 2001) werden in diesem Aktivierungssetting völlig ausgeblendet. Es aktivieren sich die staatlichen Akteure ( Dimmel, 2000, S. 161), beflügelt von sozialtechnokratischen Machbarkeitsphantasien. „Wir koppeln die Leute vom Tropf ab“ (Fuß 2000 ) Der immer mehr entrechtete Bürger bleibt passives Steuerungsobjekt - das ist die Tendenz, die sich leider am reibungslosesten in der Sozialhilfe verwirklichen läßt. Die Disziplinierung, die Abkehr von arbeitsrechtlichen Prinzipien, gepaart mit der preisgünstigen Erledigung öffentlicher Aufgaben ist auch der Grund, warum liberale Ökonomen, die ansonsten mangelnde Eingliederungserfolge des 2. Arbeitsmarkts kritisieren und die Verschlankung des Staates fordern, genau in diesem Bereich die Ausweitung staatlicher , ja ausdrücklich hoheitlicher Betätigung befürworten ( Feist 2000, Feist 2001) und die Verwaltung der versicherungs - und versicherungsähnlichen Leistungen bei Arbeitslosigkeit, der Arbeitslosenhilfe und vermutlich langfristig auch des Arbeitslosengelds, mit der Sozialhilfe verbinden wollen.

### **3) Veränderte Orientierung und notwendige Positionsbestimmung in der Sozialarbeit**

#### **3a) Neuausrichtung professionellen Handelns**

Auch hier ist eine vielschichtige Entwicklung zu beobachten. Einmal sind klassisch sozialarbeiterische Qualifikationen gefragt wie lange nicht: Gesprächsführung, soziale Beratung und Begleitung bei der Bewältigung von Lebenskrisen, Hilfeplanung, Einbeziehen und Koordinieren von Angeboten im sozialen Netz, Casemanagement, alles Fähigkeiten und Methoden, die Verwaltungsmitarbeiter sich neuerdings mühsam und gelegentlich widerstrebend

antrainieren müssen. Was für viel Geld in Modellprojekten an Fortbildung eingekauft wird, gehört zur sozialarbeiterischen Ausbildung, die kommunikative Kompetenz, die bei Aktivierung unverzichtbar ist, ist in der professionellen Sozialarbeit fast standardmäßig vorhanden. Von da aus sind Sozialarbeiter, auch entsprechend qualifizierte Pädagogen in fast allen gegenwärtig laufenden Modellprojekten, bei Maßnahmeträgern und Fortbildungseinrichtungen gesucht, ja selbst Arbeitsvermittlung wird in ihre Hände gelegt, was ich nicht für sinnvoll halte. Das hat durchaus etwas Positives: der Blick auf den Arbeitsmarkt, Wohnungsmarkt, den Schuldenstand, die berufliche Entwicklung des Klienten und das Einfordern von Mitwirkung an einer Erarbeitung von Perspektiven und Entwicklungszielen statt unverbindlicher Dauerakzeptanz auswegloser Lebensentwürfe, das ist eine Bereicherung sozialarbeiterischen Handelns.

### **3b) Emanzipation oder Entmündigung**

Diese positive Entwicklung wird allerdings durch eine andere weit überschattet: nicht mehr gefragt ist die emanzipatorische Seite, die parteiliche Seite der Sozialarbeit, das klassische Berufsethos der Helferberufe, das Menschenbild, das bei aller Einsicht in die gesellschaftlichen Anforderungen und der irgendwo begrenzten Finanzierungsmöglichkeiten öffentlicher Hilfen, das einzelne Individuum akzeptiert und ihm hilft sich zu entfalten. Dazu gehört sowohl den Einzelnen zu befähigen, sich mit den gesellschaftlichen Anforderungen auseinander zu setzen und sie aufgrund eigener Entscheidung in sein Lebenskonzept zu integrieren, (so für das vergleichbare Feld der Schuldnerberatung Ebli, 1995 S. 63 f.) als auch ihn vor Übervorteilungen, ungerechtfertigten Eingriffen zu schützen und bei der Durchsetzung berechtigter Ansprüche zu unterstützen (Bartelheimer/Reis 2001; Spindler 2000 a). Letzteres wird übrigens schon dadurch immer schwieriger, daß selbst in Bundesländern, in denen früher viel Wert auf eine solide Rechtsausbildung in der Sozialarbeit gelegt wurde, heute schon Ausbildungsordnungen gelten, in der individuelle Rechte im Verfahren und in den materiellen Gesetzen schon aus Zeitgründen nicht mehr vermittelt werden können. Es sind gerade die ehemals als konservativ verschrieenen Juristen in den Fachbereichen, die sich noch gegen diese Entwicklung aussprechen, weil ihnen bewußt ist, was das in der Konsequenz für den Bürger bedeutet. (BAGHR 1997)

So wird verkürzt die soziale Technik gefragt, die Fallarbeit, möglicherweise auch noch eine gewisse manipulative Fähigkeit, nicht aber die Menschenrechtsprofession.

Und hier wird die Sozialarbeit, werden die sozialen Dienstleister Stellung beziehen müssen. Ordnen sie sich in enge staatliche Erfolgs- bzw. Effektivitätsvorgaben ein, die geprägt sind durch jeweilige parteipolitische Präferenzen, die sich in Mainz oder Wiesbaden, Düsseldorf oder Dresden entwickeln? Das hat den Vorteil, daß dann - nach einer Flurbereinigung von nicht nur ziel- sondern auch klientenorientierten sozialen Dienstleistern - mit ausreichender Planstellenfinanzierung, Erfolgsprämien für Arbeitsvermittlung, Beteiligung an eingesparter Sozialhilfe als finanziellem Anreiz, mit Menschen, die hoheitlich zugewiesen werden, recht verbindlich und möglicherweise sogar im Einzelfall dauerhaft erfolgreich gearbeitet werden kann, während unzählige andere auf der Strecke bleiben. Man kann sich damit arrangieren, zumal auch Arbeit mit Pflichtklientel oder mit direktiven Methoden durchaus zu sinnvollen Ergebnissen für bestimmte Klientengruppen führen kann, wenn z. B. wenigstens dafür ausreichende finanzielle Ressourcen bereit gestellt werden. Schweizer Sozialwissenschaftler haben da einen interessanten Versuch unternommen, die Auswirkung der Faktoren: Zugangsbedingungen, finanzielle Ausstattung, Handlungsmethoden und Klientenorientierung auf entmündigende oder emanzipatorische Wirkung der sozialen Arbeit aufzuzeigen. (Eugster/Piniero/Wallimann 1997, zusammenfassend ab S. 112 f.) Sie kommen zu sehr abgestuften Ergebnissen, die für mich

zumindest erklären, warum gerade die Sozialarbeit sich gegenwärtig schwer zu tun scheint, klarere Positionen zu beziehen.

Aber auch wenn man die Entwicklung in ihrer Vielschichtigkeit berücksichtigt, bleibt es doch ein Unterschied, ob man die professionelle Arbeit im Rahmen eines ermutigenden, unterstützenden Ansatzes im Sozialstaat leisten kann, der den Einzelnen selbst bestimmen und entscheiden läßt, in erster Linie durch Überzeugung und nicht durch materiellen Zwang aktiviert und da wo nötig, die Rechtsposition des Einzelnen wahrt und auch vom Berufsauftrag her unterstützen kann und darf oder ob man solche Tätigkeiten mit marginalisierter Existenz bezahlen muß, wie die street lawyers ( Grisham, 1998 ) oder welfare Warriors ( Müller 2001,S. 12) in den USA , während sich die professionelle Sozialarbeit in einem distanzierten und kontrollierenden Verhältnis gegenüber einer großen rechtlosen und existenzgefährdeten Armutspopulation wiederfindet ( Morrison/Wolf 1999). Und es geht darum, ob der soziale Rechtsstaat nicht nur bewahrt wird , sondern sich fortentwickeln und durch kritische Rückkoppelung durch den Bürger verbessern kann oder ob er wie bei den angelsächsischen Vorbildern aufgegeben wird. Am Umgang mit der Sozialhilfe wird sich das wesentlich entscheiden.

#### Literatur:

Arbeits- und Sozialministerkonferenz ASMK 2001: Beschluß der 77.ASMK vom 25./26 Oktober 2000, TOP 7.1.(A) Konzertierte Aktion zur Überwindung von Sozialhilfebedürftigkeit in: Informationen zum Arbeitslosen und Sozialhilferecht, Heft 1, S. 57- 59

Arbeitsgruppe Armut und Unterversorgung 1988: Vom Elend der Armutverwaltung, Theorie und Praxis der sozialen Arbeit, Heft 1 S. 1-9

Arbeitsgruppe Modellsozialämter/Verwaltungsreform 1999: 10 Anforderungen an eine Verwaltungsreform in Sozialämtern aus Sicht der BAG der Sozialhilfeinitiativen. In : Informationen zum Arbeitslosen und Sozialhilferecht 1999,Heft 4,S. 229-230

Arbeitskreis Erwerbslose im DGB Marburg Hrsg, 2001: Mähen Sie doch dem Nachbarn den Rasen. Was in „Trainingsmaßnahmen“ passiert. Dokumentation. Marburg: Eigenverlag

Autorenkollektiv 2000: Sozialhilfeempfänger sollen für ihr Geld was tun, in quer, Heft 1, S.3-8

bag arbeit 2001 Hrsg.: Arbeit statt Stütze? Ein fachpolitisches Streitgespräch: Tagungsreader der Veranstaltung vom 23.11.2000 in Köln, Berlin: Eigenverlag

BAGHR 1997: Das Curriculum Recht im Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Berlin: Eigenverlag evangelische Fachhochschule

Bartelheimer Peter; Reis Claus 2001: Beratung als Dienstleistung in der Sozialhilfe: das „ Modellprojekt Sozialbüros“ in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, Heft 4 S. 122-127

Behrens,Thomas 2001: Noch einmal: Wie viele Bewerbungen sind zumutbar (und finanzierbar)? in :Informationen zum Arbeitslosen und Sozialhilferecht ,Heft 2, S. 78 –80

Bergmann, Christine 2000:Zukunft des Sozialstaats, in: Nachrichtendienst des deutschen Vereins, Heft 10,S. 298-301

Berlit, Uwe 1996: Verpflichtung zur Selbsthilfe, Verbot der Zwangsarbeit. Verfassungsrechtliche Determinanten der Hilfe zur Arbeit nach dem Bundessozialhilfegesetz in: RsDE Heft 33, S. 30 - 77

Berlit, Uwe 1999: Hilfe zur Arbeit im Kontext aktueller sozialpolitischer Entwicklungen, S. 15 - 58 in: Fuchs, Petra; Schulze Böing, Matthias 1999 Hrsg.: Hilfe zur Arbeit und kommunale Beschäftigungspolitik- Zwischenbilanz

und Perspektiven, Frankfurt Main: Verlag des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Schriften  
allgemeinen Inhalts 37

Bertelsmann Stiftung u.a. Hrsg. 2001: Handbuch zur Kooperation von Arbeitsämtern und Kommunen, Gemeinsam  
für die Integration in den Arbeitsmarkt. Texte, Beispiele, Materialien. (Mitherausgeber: Bundesanstalt für Arbeit,  
Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund ) Gütersloh: Verlag  
Bertelsmann Stiftung

Bertelsmann Stiftung u.a. Hrsg. 2002: Handbuch Beratung und Integration. Fördern und Fordern -  
Eingliederungsstrategien in der Beschäftigungsförderung, ( Mitherausgeber: Bundesanstalt für Arbeit, Deutscher  
Landkreistag, Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund ) Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung

Brockmüller, Brigitte; Nahr Heinrich 2001: Bilanz des Maatwerk-Modellprojekts in Hamburg in: Sozialhilfereport  
Nr. 19, 2001, S. 18-28, Hamburg: Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Brühl Albrecht 1997: Die Hilfe zur Arbeit nach dem BSHG-Reformgesetz, in : Informationen zum Arbeitslosen und  
Sozialhilferecht Heft 2, S. 64 – 71; Heft 3 S. 117 - 125

Brühl, Albrecht 2000 a: Rechtsforum 1999. Sicherheit und Durchsetzbarkeit sozialrechtlicher Leistungsansprüche.  
Rolle von Gesetzgeber, Sozialhilfeträger und Rechtsprechung in: Sozialrecht aktuell, Materialien zur Sozialberatung,  
Heft 2, S. 6 - 20

Brühl ,Albrecht 2000 b: Der höchstrichterliche Vermögensraub und die Thronräuber in: Informationen zum  
Arbeitslosen und Sozialhilferecht, Heft 4 S. 185 – 193 ( S. 190 f.)

BT Drucksache 3/ 1799 vom 17.2.1960, S. 31 - 42

Bundesverband Garten- Landschafts- und Sportplatzbau 2001, Schriftliche Stellungnahme zum Job- AQTIV –  
Gesetz. Ausschussdrucksache 14/1751 vom 11.10.2001, S.55 - 58

Dimmel, Nikolaus 2000: Gemeinnützige Zwangsarbeit ? Arbeitsmarktintegration zwischen Arbeitspflicht und  
innovativen Beschäftigungsmaßnahmen. Wien: Verlag des österreichischen Gewerkschaftsbunds

Ebli, Hans 1995: Professionelles soziales Handeln in der Schuldnerberatung, Reihe DDD 32, Frankfurt: Eigenverlag  
des deutschen Vereins

Empter, Stefan; Frick Frank 1999 Hrsg.: Beschäftigungsorientierte Sozialpolitik in den Kommunen. Strategien zur  
Integration von Sozialhilfeempfängern in das Erwerbsleben. Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung

Entwurf 1997 : zur Durchführungsverordnung zu § 21 BSHG in: Informationen zum Arbeitslosen und  
Sozialhilferecht, Heft 1, S. 36 f.

Eugster, Stefan; Piniero, Esteban; Wallimann Isidor 1997: Entmündigung und Emanzipation durch die soziale Arbeit.  
Bern, Stuttgart, Wien: Haupt

Feist, Holger 2000: Arbeit statt Sozialhilfe: zur Reform der Grundsicherung in Deutschland, Tübingen: Mohr  
Siebeck

Feist, Holger 2001: Der Niedriglohnssektor: Erfahrungen aus dem Leipziger Modell in: Milleker, David F. (Hrsg.)  
Beschäftigungspolitik in Europa. Bad Homburg: Frankfurter Institut-Stiftung Marktwirtschaft und Politik, S. 103-  
111

Ferdy Ursula 2001: Fahrzeughaltung und Sozialhilfebezug in: ZFSH ,Heft 3, S. 144-152

Freidinger, G. Schulze-Böing, Matthias 1995: Handbuch der kommunalen Arbeitsmarktpolitik, 2. Aufl, Marburg/Lahn:  
Metropolis

Grisham, John 1998: Der Verrat. München: Heyne

Hauer, Dirk 1999: Das Sozialamt als „Profitcenter“ in: Sozialpolitische Opposition Hamburg Hrsg. Brot(h)los leben. Überblick über die Modernisierung der Sozialhilfe in Hamburg. S. 7- 41 Hamburg: Eigenverlag

Fuß, Karl-Peter 2000: „Wir koppeln die Leute von Tropf ab“ in: Mitbestimmung, Heft 9, S. 24-26

Hartmann, Helmut 1985: Bürgernähe der Sozialhilfeverwaltung. Ausgewählte Ergebnisse und Schlussfolgerungen aus einem empirischen Forschungsprojekt, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, Heft 8, S. 257 – 263

Hartmann, Helmut 1996 :Schielen nach dem Klassenbesten -Benchmarking bei Sozialverwaltungen in: Schückhaus U. Hrg. Kommunen in Not - Wege aus der Krise, S. 227 –238 Stuttgart: Schäffer-Poeschel

Hartmann, Helmut 1998: Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe - zwei Systeme für das gleiche soziale Problem? Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, Heft 1, S. 9-12

Hinte, Wolfgang 1999: Zukunftsmodell: „Amt für Arbeit, Einkommen und Existenzsicherung“ - für eine gestaltende Sozialverwaltung, Theorie und Praxis der sozialen Arbeit Heft 5 S.176 f.

Hüttenbrink, Jost 2000: Rechtsforum 1999. Sicherheit und Durchsetzbarkeit sozialrechtlicher Leistungsansprüche. Anmerkungen aus anwaltschaftlicher Sicht in: Sozialrecht aktuell, Materialien zur Sozialberatung, Heft 2, S. 28 - 34

Jacobs, Herbert; Ringbeck, Anna 1994: Hilfen zur Überwindung von Sozialhilfebedürftigkeit eine Untersuchung zur Hilfe zum Lebensunterhalt in den alten Bundesländern. Abschlußbericht. ( Schriftenreihe BMFuS Band 31) 1994) Stuttgart: Kohlhammer

Kennzahlenvergleich 1998 der 16 deutschen Großstädte, Hilfe zum Lebensunterhalt, vom 19.8.1999, Hamburg: con\_sens GmbH (S. 5)  
Kennzahlenvergleich 1999, Hilfe zum Lebensunterhalt vom 20.6.2000, Hamburg: con\_sens GmbH, (S.4,5)

Keuler, Manfred 1999: Fördern und Fordern, in: G.I.B info, Informationen der Landesberatungsgesellschaft G.I.B. Heft 1, S.8 – 15, Bottrop: Eigenverlag

Kölner Arbeitslosenzentrum Hrsg. 2001: Wege aus der Arbeitslosigkeit. Köln: Eigenverlag  
Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung - KGSt Hrsg. 1997, Steuerung der Sozialhilfe, Bericht Nr. 11/1997 Köln: Eigenverlag

Krahmer, Utz; Spindler, Helga 1994: Konsolidierung der Qualifikationsanforderungen an die „Hilfe zur Arbeit“ durch das FKPG von 1993 - Vorläufige Thesen zu den neuen §§ 18 -20,25 BSHG, in: Zeitschrift für Sozialhilfe/ SGB, Heft 1, S. 18 -24

Leymann-Kurtz, Hans Peter 2001: Notwendige Erwerbsarbeit öffentlich organisieren ! Oder: vom stillen Wachstum sozial ummäntelter Arbeitsdienste, in: Alternative Kommunalpolitik, Heft 4, S. 48 - 51

Lodemel, Ivar; Trickey, Heather 2001a: An offer you can't refuse, Bristol: The Policy Press

Lodemel, Ivar; Trickey, Heather 2001 b: Ein neuer Vertrag für Sozialhilfe in: Stelzer- Orthofer Christine (Hrsg.) Zwischen Welfare und Workfare, S. 123 – 166, Linz, Sozialwissenschaftliche Vereinigung, Gesellschafts- und sozialpolitische Texte, Band 14

Ludwig, Monika 1995: Lebenszeit: Armutskarrieren zwischen Marginalisierung und Normalisierung, S. 158 – 200 in: Leibfried Stefan u.a. Zeit der Armut, Frankfurt: Suhrkamp

MASQT ( Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie NRW) Hrg. 2000, Modellprojekt „Sozialbüros“ NRW. Endbericht S.240 f.

Mergner, Ulrich 1999 Beschäftigungsinitiativen - Pragmatischer Weg angesichts unerreichbarer Vollbeschäftigung und unbezahlbarer Massenarbeitslosigkeit, S. 19 -72. in: Ulrich Mergner Hrsg: Neue Arbeit braucht das Land, Aachen: wissenschaftlicher Verlag des Instituts für Beratung und Supervision Aachen

Müller, Peter 2001: Im Land der gnadenlosen Wohltäter. Dossier in: die Zeit Nr. 36 vom 30.August 2001 S. 9-12

Müller Münch, Ingrid 2001: Wisconsin am Rhein. In Köln dient sogar der berühmte Klüngel dem Ziel, ein Leben auf Stütze durch Gewöhnung an Arbeit zu ersetzen, in: Frankfurter Rundschau 6.September 2001, S.3

Morrison, Johann D.; Wolf Robert A. 1999 Soziale Arbeit. Ein amerikanisch- deutscher Vergleich in: Holger Backhaus- Maul: Von der Sozialhilfe in die Erwerbsarbeit. Die Welfare Reform in den USA als Vorbild ? S.193-213, Reihe Sonderdrucke und Sonderveröffentlichungen 30, Frankfurt: Eigenverlag des Deutschen Vereins

OVG Hamburg 1998: Beschluß vom 14.4.1998 in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, Rechtsdienst, Heft 6, S. 120- 122

OVG Saarlouis 1999: Urteil vom 27.2.1998 in: Fürsorgerechtliche entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte, Band 49, S. 27- 32

Paul,Reinhard 2001: Professionelles Arbeiten im Sozialamt- § 102 BSHG- in. Zeitschrift für das Fürsorgewesen, Heft 4,S. 73 - 81

Quambusch, Erwin 1989: § 102 BSHG- die vergessene Norm, in: Zeitschrift für Sozialhilfe und SGB, S.402 – 410

Reis, Claus 1997: Hilfevereinbarungen in der Sozialhilfe. Zu Voraussetzungen und Struktur lebenslagenorientierter Beratung in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit. Heft 2 S. 87 –113

Scherer, Wolfgang 1986: Wie Sozialämter Hilfebedürftige abschrecken. Materialien zur Sozialarbeit und Sozialpädagogik Band 16, Frankfurt: Fachhochschule

Schoch Dietrich 1999: Hilfe zur Arbeit, Verlust des Anspruchs auf Sozialhilfe oder Kürzung der Sozialhilfe in Zeitschrift für Fürsorgewesen, Heft 5 , S. 127 - 130

Schunter-Kleemann, Susanne 2001a: Zwischen Welfare und Workfare –geschlechterspezifische Wirkungen der europäischen Beschäftigungs- und Sozialpolitik, S. 91- 110 in: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Hrsg. Schriftenreihe der Beobachtungsstelle 1/2001: Europäische Integration als Herausforderung. Rolle und Reform der sozialen Dienste in Europa, Frankfurt: Eigenverlag

Schunter-Kleemann, Susanne 2001 b: Zwischen Welfare und Workfare- Sozialpolitische Strategien gegen die Feminisierung der Armut in:Stelzer- Orthofer Christine (Hrsg.) Zwischen Welfare und Workfare, S. 21- 46, Linz, Sozialwissenschaftliche Vereinigung, Gesellschafts- und sozialpolitische Texte, Band 14

Schwendy, Arndt 1997: Organisiertes Bettlertum - Sozialämter in der Armutsfalle,in: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit Heft 11, S.2 – 5

Schwendy,Arndt; Genz, Hermann 2001: Arbeitsamt und Sozialamt als Partner. Erfahrungen des Kölner Sozialamts mit einem „Bündnis für Beschäftigung. Sprungbrett statt Sozialhilfe. In: informationen für die Beratungs- und Vermittlungsdienste (ibv),Zusammenarbeit von Arbeits- und Sozialämtern,5/2001,Nürnberg:Bundesanstalt für Arbeit

Sell, Stefan 1998 a: Weiterentwicklung der Sozialhilfe an der Schnittstelle zwischen Leistungsbezug und Erwerbstätigkeit, in : Sozialer Fortschritt, Heft 2 S. 27 –30

Sell, Stefan 1998 b: Entwicklung und Reform des Arbeitsförderungsgesetzes als Anpassung des Sozialrechts an flexible Erwerbsformen ? Zur Zumutbarkeit von Arbeit und Eigenverantwortung von Arbeitnehmern ,in: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, S. 532 – 548

Sonnenfeld, Christa 2000: Arbeitszwang als Grundrechtsverletzung in: SOZIALEXTRA, Heft 2/3 S. 12 – 16

Sonnenfeld, Christa 2001: Beschäftigungsförderung: von Zwang und Bezahlung keine Rede in Stolz-Willig, Brigitte; Veil Mechthild Hrsg. Arbeit und Demokratie. Solidaritätspotentiale im flexibilisierten Kapitalismus, Hamburg: VSA

Spiegel 2001: Deutschland 11 Uhr morgens. Ein Steifzug durch das Land der Arbeitslosen. In: Spiegel Nr. 21 S.104 – S.113

Spindler, Helga 1998: Die Unterkunftskosten von Sozialhilfebeziehern in ihrer Bestandswohnung und nach einem Umzug, oder: was bleibt vom Grundrecht auf Freizügigkeit und vom Recht auf eine angemessene Unterkunft ?, in: Informationen zum Arbeitslosen- und Sozialhilferecht, Heft 3, S. 105 - 114

Spindler, Helga 1999a: Lohnwucher - ein neues Rechtsproblem, in: Arbeit und Recht Heft 8, S. 296 - 298

Spindler, Helga 1999 b :Benchmarking - Wettbewerb unter den Kommunen. „Neue Steuerung“ in der kommunalen Sozialhilfeverwaltung und die Folgen für die Hilfeempfänger, in : Sozialer Fortschritt, Heft 12, S. 303 - 312

Spindler, Helga 1999c : Hilfe zur Arbeit, Existenzsicherung und Arbeitnehmerrechte, in : Informationen zum Arbeitslosen- und Sozialhilferecht, Heft 4, S.170 - 178

Spindler, Helga 2000 a: Beratung und persönliche Hilfe in der Sozialhilfe und die Aufgaben der Sozialarbeit, in: Recht sozial. Rechtsfragen der Sozialen Arbeit, Hrg. M. K.H. Lehmann, Hannover, Blumhardt Verlag, S.355 - 373

Spindler, Helga 2000 b: Der Erwerbstätigenfreibetrag - seine Elemente und seine sozialpolitische Funktion, Anmerkung zur Entscheidung des OVG NRW vom 22.6.2000, Informationen zum Arbeitslosen- und Sozialhilferecht, Heft 4, S. 183 - 186

Spindler, Helga 2001 a: Gutachten zur geplanten 5. Säule der Vermittlung in gemeinnützige und zusätzliche Arbeit in der Form der Mehraufwandsvariante im Rahmen des Programms PROCHIP der Stadt Essen vom November 2000. Essen: Fraktion Bündnis 90/die Grünen im Rat der Stadt Essen.

Spindler, Helga 2001 b: Vorrang für den Nachrang *statt* Hilfe zum Lebensunterhalt ? - Neue Entwicklungen in Praxis und Rechtsprechung bei der Ausgestaltung des Nachranggrundsatzes und der Erwerbsobliegenheit, Informationen zum Arbeitslosen – und Sozialhilferecht, Heft 2, S. 63 - 77

Spindler, Helga 2001 c: Benchmarking und Sozialhilfe passen nicht zusammen, Zeitschrift für das Fürsorgewesen, Heft 7, S. 145- 152

Spindler, Helga 2001 d: Soziale Absicherung von allein Erziehenden durch die Sozialhilfe und Perspektiven ihrer Überwindung, Sozialrecht aktuell, Heft 7-8, S. 147 - 151

Spindler, Helga 2002: Fehlerhafte Leistungseinstellung bei Verweigerung von zumutbarer Arbeit, in: Informationen zum Arbeitslosen und Sozialhilferecht, Heft 1, S. 35,36

Statistisches Bundesamt 1999, Sozialhilfe in Deutschland, Entwicklung und Strukturen, Wiesbaden

Urban, Manfred 1999: Hilfeplanung in der Sozialhilfe - von der Behörde zum Dienstleistungsamt Sozialhilfe, in Nachrichtendienst des Deutschen Vereins Heft 2, S. 55f.

VSOP- Verein für Sozialplanung ;PROSOZ –Institut Herten Hrsg. 1998:Kostexplosion in der Hilfe zum Lebensunterhalt. Politische und administrative Lösungswege. VSOP-Dokumentation,Band 5, Speyer :Eigenverlag

Willeke, Stefan 2001: Eine Stütze fürs Leben. Dossier: in, Zeit Nr. 16 vom 11. April 2001, S. 11- 14

Witterstätter, Kurt 2000: Soziale Sicherung. Eine Einführung für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit Fallbeispielen. 5. Auflage, Neuwied: Luchterhand

Zowislo, Stefan 1989: ein „Nachkriegskind“ wird vierzig. Wie der Internationale Bund für Sozialarbeit/ Jugendsozialwerk entstand. In: Hrsg: IB Referat – Öffentlichkeitsarbeit, IB Intern, Heft 1 S. 13-15; Heft 2 S. 14-17 Frankfurt: Eigenverlag